

Tagungen, Meetings, Seminare in Hotellerie und Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie

auf Grundlage der Hessischen "Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung"

Stand: 15.04.2021

In allen Fällen empfiehlt sich eine strukturierte Besprechung mit den Veranstaltern.

Dabei ist mittlerweile festzustellen, dass Unternehmen häufig die Corona-Regelungen sehr restriktiv befolgen. So kann die jeweilige Unternehmenspolitik deutlich über die Maßgaben der Verordnung hinausgehen. In diesen Fällen ist es hilfreich, abzuklären, ob dies im Einzelfall tatsächlich durch das Unternehmen gewollt ist, oder ob ggf. Missverständnisse bei der Auslegung der Verordnung bestehen.

Gemäß der geltenden hessischen "Corona-Bekämpfungsverordnung" können Tagungen, Meetings oder Seminare unter folgenden alternativen Voraussetzungen durchgeführt werden:

> Die unmittelbare Zusammenarbeit ist notwendig

Ob eine unmittelbare Zusammenarbeit nötig ist, ergibt sich aus der Betrachtung des Einzelfalls/Zweck/Ziel der Tagung und dem Personenkreis der Teilnehmenden.

Sofern alle Teilnehmenden *aus einer Firma* stammen, obliegt die Entscheidung der Notwendigkeit dem Arbeitgeber.

Wenn die Teilnehmenden *aus verschiedenen Firmen* zusammenkommen, handelt es sich mutmaßlich um eine Informationsveranstaltung bzw. Veranstaltung zur Wissensvermittlung, die **nicht gestattet** ist, da diese auch digital abgehalten werden können.

Zusammenkünfte von **Personen, die** aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen **unmittelbar zusammenarbeiten müssen**, sind grundsätzlich **ohne Einhaltung von Abständen möglich.** (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Dennoch empfehlen wir, die geltenden Arbeitsschutzregeln zu beachten und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände einzuhalten. (Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist für den gastgebenden Hotelier jedoch gegenüber der Tagungsgesellschaft zweitrangig. Verantwortlich für den Arbeitsschutz der Mitarbeiter:innen ist der zuständige Arbeitgeber.)

Beispiele: Bürokolleg:innen, Ärzteteams, Lehrerkollegien

Da die gesamte Tagung als unmittelbare Zusammenarbeit anzusehen ist und Unterbrechungen in Form von Pausen zum Verzehr von Speisen oder Getränken in der Natur eines Tagungscharakters liegen, ist ein **gemeinsames Mittagessen somit möglich**. Ein abschließendes geselliges Beisammensein ist dagegen nicht statthaft.



> Die Zusammenkunft liegt im öffentlichen Interesse

Die vollständige Aufzählung solcher Zusammenkünfte finden Sie in den Auslegungshinweisen, die auf <u>www.hessen.de</u> zum Download zur Verfügung stehen. Im Folgenden listen wir die für unsere Branche in Frage kommenden Anlässe auf:

- Berufsakademien
- Gesellschaftsjagden (soweit zu Berufszwecken oder im Rahmen der Dienstausübung) sowie Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden
- Pressekonferenzen
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Wohnungseigentümerversammlungen
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane*, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung)

*Kollegialorgane im Sinne der Verordnung sind beispielsweise die Vollversammlungen der Industrie-und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, nicht aber Haupt- und Mitgliederversammlungen.

Diese Zusammenkünfte müssen vom zuständigen Gesundheitsamt **genehmigt** werden. TIPP: Lassen Sie sich diese Genehmigung bei einer Buchung vorlegen!

Bei diesen Zusammenkünften gelten folgende Regeln:

- Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, oder es müssen Trennvorrichtungen vorhanden sein.
- Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung müssen vom Veranstalter erfasst werden.
- Geeignete **Hygienekonzepte** zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen müssen getroffen und umgesetzt werden.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht werden.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.